

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. November

1995

Inhalt

Seite

Verordnungen

Rechtsverordnung über die Verlängerung von Rechtsverordnungen zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen 223

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Deputate von Religionslehrerinnen und Religionslehrern (DB-Deputate RL) 224

Durchführungsbestimmungen über das Zusammenwirken mit den Kirchenbezirken bei der Besetzung von landeskirchlichen Personalstellen in den Kirchenbezirken (DB-ZK) 225

Bekanntmachungen

Namensgebung für die neuerrichtete Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Offenburg 227

ISDN-Förderprogramm 227

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Rahmenordnung (VV-RO) 227

Gebäudeversicherung für kirchliche Gebäude ab 1.1.1996 und künftige Schadensbearbeitung 229

Stellenausschreibungen 229

Verordnungen

Rechtsverordnung über die Verlängerung von Rechtsverordnungen zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen

Vom 31. August 1995
– mit Zustimmung der Landessynode
vom 10. Oktober 1995 –

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund von § 141 Abs. 3 der Grundordnung nachstehende Rechtsverordnung zur Verlängerung von Rechtsverordnungen zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen:

§ 1

Die Geltungsdauer folgender Rechtsverordnungen zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen wird um drei Jahre verlängert:

1. Rechtsverordnung vom 31. Januar 1990 (GVBl. S. 45) über die veränderte Zusammensetzung der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrats im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach, verlängert bis 31. Januar 1996 durch Beschluß des Landeskirchenrats vom 19. August 1992 und Zustimmung der Landessynode vom 13. Oktober 1992 (GVBl. S. 206), bis zum 31. Januar 1999.
2. Rechtsverordnung vom 19. August 1992 (GVBl. S. 173) über die diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken Freiburg bzw. Karlsruhe und Durlach, gültig bis 31. August 1995, bis zum 31. August 1998.
3. Rechtsverordnung vom 26. September 1993 (GVBl. S. 117) über die diakonische Arbeit im Kirchenbezirk Konstanz, gültig bis 30. September 1996, bis zum 30. September 1999.
4. Rechtsverordnung vom 16. November 1989 (GVBl. S. 237) über die Verkleinerung des Kirchengeländes.

meinderats Villingen, verlängert bis 30. November 1995 durch Beschluß des Landeskirchenrats vom 19. August 1992 mit Zustimmung der Landessynode vom 13. Oktober 1992 (GVBl. S. 206), bis zum 30. November 1998.

5. Rechtsverordnung vom 21. März 1990 (GVBl. S. 65) zur Verkleinerung des Kirchengemeinderats Lörrach, verlängert bis 31. März 1996 durch Beschluß des Landeskirchenrats vom 18. Februar 1993 mit Zustimmung der Landessynode vom 29. April 1993 (GVBl. S. 76), bis zum 31. März 1999.
6. Rechtsverordnung vom 20. Oktober 1993 (GVBl. S. 127) zur Verkleinerung des Kirchengemeinderats Pforzheim, gültig bis 31. Dezember 1995, bis zum 31. Dezember 1998.

§ 2

Diese Rechtsverordnung wurde mit der in § 141 Abs. 3 Satz 1 erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Landeskirchenrats beschlossen. Die Rechtsverordnung bedarf gemäß § 141 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Zustimmung der Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit.

Karlsruhe, den 31. August 1995

Der Landeskirchenrat

Dr. Klaus Engelhardt
(Landesbischof)

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 10. Oktober 1995 dieser Rechtsverordnung mit verfassungsändernder Mehrheit zugestimmt.

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Deputate von Religionslehrerinnen und Religionslehrern (DB-Deputate RL)

Vom 18. Juli 1995

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 111 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz i.d.F. vom 1. Mai 1978 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 2 des kirchlichen Gesetzes vom 21. Oktober 1994 (GVBl. S. 173), folgende Durchführungsbestimmungen:

I.

1. Regelstundenmaß

Die Wochenstundenzahl kirchlicher Religionslehrerinnen und Religionslehrer beträgt bei Unterrichterteilung an

- a) Gymnasien

- aa) für Lehrkräfte im höheren Dienst
23 Wochenstunden
- bb) für Lehrkräfte im gehobenen Dienst
27 Wochenstunden
- b) Beruflichen Schulen
23 Wochenstunden
- c) Waldorfschulen
24 Wochenstunden
- d) Sonderschulen
26 Wochenstunden
- e) Haupt- u. Realschulen
27 Wochenstunden
- f) Grundschulen
28 Wochenstunden.

Wird an mehreren Schularten unterrichtet, ist das Regelstundenmaß anteilmäßig zu berechnen. Wenn aus Gründen der Lehrauftragsverteilung die Unterrichtsverpflichtung nicht dem Regelstundenmaß entspricht, ist der erforderliche Ausgleich spätestens im darauffolgenden Schuljahr vorzunehmen.

2. Ermäßigungen

- 2.1 Für Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die im Schuljahr 1994/95 oder früher das 55. Lebensjahr vollendet haben, gilt folgendes:

Das Regelstundenmaß der Religionslehrerinnen und Religionslehrer aller Schularten ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, um 2 Wochenstunden. Bei teilzeitbeschäftigten Religionslehrerinnen und Religionslehrern mit mindestens einem halben Lehrauftrag beträgt die Ermäßigung 1 Wochenstunde.

- 2.2 Für Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die ab dem Schuljahr 1995/96 das 55. Lebensjahr vollenden, gilt folgendes:

Das Regelstundenmaß der vollbeschäftigten Religionslehrerinnen und Religionslehrer aller Schularten – einschließlich der Teilzeitbeschäftigten mit einer Reduzierung um bis zu 2 Wochenstunden – ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das

55. Lebensjahr vollenden, um 1 Wochenstunde,
60. Lebensjahr vollenden, um 2 Wochenstunden.

Bei teilzeitbeschäftigten Religionslehrerinnen und Religionslehrern mit mindestens einem halben Lehrauftrag ermäßigt sich das Regelstundenmaß zu Beginn des Schuljahres, in dem sie 60. Lebensjahr vollenden, um 1 Wochenstunde.

- 2.3 Erteilen Religionslehrerinnen und Religionslehrer regelmäßig Unterricht außerhalb ihrer Stammschule (Schule mit überwiegendem Einsatz) und erhöht sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist, um mehr als 5 Zeitstunden im Monat, so erhalten sie für einen Zeitaufwand von je zwei weiteren vollen Zeitstunden eine Anrechnung von einer Wochenstunde im Monat.

2.4 Im übrigen können Ermäßigungen, Anrechnungen, Freistellungen oder Arbeitsbefreiungen in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift über die Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung mit Zustimmung des Oberschulamts gewährt werden.

3. Überstundenvergütung

Als Überstunden können grundsätzlich nur Stunden vergütet werden, die über das Regelstundenmaß gemäß Nummern 1 und 2 hinausgehen.

II.

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. August 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Deputate von Religionslehrerinnen und Religionslehrern vom 29. November 1994 (GVBl. 1995 S. 1) außer Kraft.

Karlsruhe, den 18. Juli 1995.

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Michael Trensky
(Oberkirchenrat)

Durchführungsbestimmungen über das Zusammenwirken mit den Kirchenbezirken bei der Besetzung von landeskirchlichen Stellen in den Kirchenbezirken (DB-ZK)

Vom 16. Oktober 1995

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 16 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz) vom 14. November 1980 (GVBl. 1981 S. 3) und § 13 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1996 und 1997 vom 19. Oktober 1995* die folgenden Durchführungsbestimmungen:

I.

1. Grundlagen und Zielsetzung

1.1 Die Landessynode trifft mit der Verabschiedung des Haushaltsplans und des Stellenplans die Entscheidung über den Bedarf und die Deckung der Finanzmittel, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben im Haushaltszeitraum voraussichtlich benötigt werden (§ 12 KVHG). Ihr obliegt es, inhaltliche Schwerpunkte für die kirchliche Arbeit der Landeskirche zu setzen und bei notwendigen Einsparungen die Haushaltsbereiche zu bezeichnen, in denen Kürzungen der Personal- und Sachausgaben erfolgen müssen.

1.2 Der Vollzug des Haushalts- und Stellenplans ist Aufgabe des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 13 Haushaltsgesetz). Ihm obliegt es in diesem Zusammenhang Kriterien aufzustellen, nach welchen Sachgesichtspunkten landeskirchliche Personalstellen den Kirchenbezirken zugewiesen bzw. bei Stellenkürzungen auf die Kirchenbezirke verteilt werden sollen. Grundlage für Zuweisungen und Kürzungen ist der Stellennachweis für landeskirchliche Stellen in den Kirchenbezirken (Nr. 2), der erstmals dem Stellenplan zum Haushaltsplan der Landeskirche für die Jahre 1996 und 1997 beigelegt ist.

1.3 Die Kirchenbezirke sollen künftig bei der Besetzung, Wiederbesetzung bzw. Nichtwiederbesetzung oder Umschichtung landeskirchlicher Personalstellen in ihrem Bereich in höherem Maße eigenverantwortlich mitwirken und entscheiden können.

1.4 Um das Ziel größerer Entscheidungsmitverantwortung der Kirchenbezirke (Nr. 1.3) zu erreichen, werden Änderungen kirchlicher Rechtsvorschriften nötig. Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen können Gesetzesänderungen nicht vorwegnehmen. Sie wollen probeweise die Kirchenbezirke im Rahmen des bestehenden Rechts in die künftigen personalplanerischen und stellenplanerischen Entscheidungen stärker einbeziehen, um vor Gesetzesänderungen zunächst Erfahrungen zu sammeln.

2. Stellennachweis

Der Stellennachweis (Nr. 1.2) dokumentiert den gegenwärtigen Stellenbestand landeskirchlicher Stellen in den einzelnen Kirchenbezirken. Zugleich vermerkt er die aus dem Stellenplan ersichtlichen Rahmenvorgaben der Landessynode für die künftige Stellenentwicklung (z. B. kw-Vermerke). Der für den Haushaltszeitraum geltende Stellennachweis landeskirchlicher Stellen bildet somit die Grundlage für die personalplanerische und stellenplanerische Mitwirkung und Mitentscheidung der Kirchenbezirke wie für den Vollzug des Stellenplans durch den Evangelischen Oberkirchenrat (Nr. 1.2). In den Stellennachweis einbezogen sind der Gemeindepfarrdienst (Hst. 051.), Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen (Hst. 031.), Bezirksjugendpfarrer/Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendreferenten/Bezirksjugendreferentinnen (Hst. 1120.), Evangelische Erwachsenenbildung (EEB) (Hst. 5280.), Studenten-seelsorge (Hst. 1210.), Krankenhausseelsorge (Hst. 1410.), Telefonseelsorge (Hst. 1470.) und Pfarrstellen in diakonischen Einrichtungen (Hst. 2170.). Nicht eingerechnet wegen der engen Verflechtung kirchlicher und staatlicher Einsatzplanung sind die Stellen im Religionsunterricht. Ebenfalls nicht einbezogen sind überregionale landeskirchliche Pfarrstellen.

* Veröffentlichung erfolgt nach Eingang der Staatsgenehmigung

3. Bezirkliche Personal- und Stellenplanung

3.1 Zielvorstellung ist, daß die Kirchenbezirke künftig in den Grenzen der nach dem Stellennachweis auf sie entfallenden Personalstellen (Nr. 2) weithin selbst entscheiden können, welche landeskirchlichen, dem Kirchenbezirk räumlich zugeordneten Stellen ganz oder teilweise besetzt werden sollen. Der Kirchenbezirk muß darüber hinaus die Möglichkeit haben, zugewiesene Personalstellen nach den bezirklichen Notwendigkeiten und Prioritäten umzuverteilen, sofern haushaltsrechtlich Deckungsfähigkeit besteht. Hierfür müssen noch rechtliche Verfahrensregelungen getroffen werden.

3.2 Die Kirchenbezirke können bereits im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen landeskirchliche Personalstellen, die sie umschichten wollen, dem Evangelischen Oberkirchenrat benennen. Der Evangelische Oberkirchenrat bemüht sich, die Vorstellungen des Kirchenbezirks bei seiner Personalplanung zu berücksichtigen.

3.3 Verzichtet ein Kirchenbezirk auf die Besetzung einer landeskirchlichen Personalstelle, die nicht zur Kürzung vorgesehen ist, wird nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes ein finanzieller Ausgleich gewährt.

4. Mitwirkung der Kirchenbezirke bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen

4.1 Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen richtet sich nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz. Danach wirken bei der Besetzung die Gemeinde, der Bezirkskirchenrat und die Kirchenleitung zusammen (§ 1 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz z. i.V.m. § 59 Abs. 1 GO). Wird eine Gemeindepfarrstelle in absehbarer Zeit frei und kommt aus besonderen Gründen in Betracht, sie nicht wieder zu besetzen, so entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Verhältnisse, ob eine Wiederbesetzung der Pfarrstelle erfolgen oder die pfarramtlichen Aufgaben in anderer Weise wahrgenommen werden sollen. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) und mit dem Bezirkskirchenrat (§ 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz).

4.2 Innerhalb dieses kirchengesetzlichen Rahmens (Nr. 4.1) soll künftig zunächst der Bezirkskirchenrat vor der Ausschreibung einer Gemeindepfarrstelle darüber befinden, ob die Pfarrstelle aus seiner Sicht ganz oder teilweise besetzt werden soll oder ob die pfarramtlichen Aufgaben in anderer Weise wahrgenommen werden können. Der Bezirkskirchenrat beteiligt den betroffenen Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) und teilt seine Entscheidung sowie diejenige des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) dem Evangelischen Oberkirchenrat mit. Dieses Ver-

fahren gilt in gleicher Weise in den Fällen der Besetzung der Pfarrstelle durch die Kirchenleitung (§ 12 Pfarrstellenbesetzungsgesetz).

4.3 Müssen nach den Vorgaben des Evangelischen Oberkirchenrats (Nr. 1.2) Stellen im Gemeindepfarrdienst des Kirchenbezirks gekürzt werden, bemüht sich der Bezirkskirchenrat um die sinnvolle Umsetzung im Kirchenbezirk. Er beteiligt die betroffenen Ältestenkreise (Kirchengemeinderäte) und teilt das Ergebnis dem Evangelischen Oberkirchenrat mit. Der Bezirkskirchenrat kann auch nach Nr. 3 verfahren.

4.4 Der Evangelische Oberkirchenrat berät den Bezirkskirchenrat auf Wunsch.

5. Mitwirkung der Kirchenbezirke bei der Besetzung landeskirchlicher Pfarrstellen

5.1 Landeskirchliche Pfarrstellen besetzt der Landesbischof durch Berufung eines Pfarrers im Rahmen der Personalplanung des Evangelischen Oberkirchenrats nach Anhörung des Landeskirchenrats und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks, dem die Pfarrstelle zugeordnet ist. Ist die Pfarrstelle mehreren Kirchenbezirken zugeordnet, ist das Benehmen mit den beteiligten Bezirkskirchenräten herzustellen (§ 14 Pfarrstellenbesetzungsgesetz).

5.2 Innerhalb dieses kirchengesetzlichen Rahmens (Nr. 5.1) sollen die Kirchenbezirke künftig bei der Besetzung landeskirchlicher Pfarrstellen in ihrem Bereich eine größere Mitverantwortung übernehmen. Vor der Ausschreibung einer landeskirchlichen Pfarrstelle informiert der Evangelische Oberkirchenrat die betroffenen Kirchenbezirke. Der Bezirkskirchenrat, bei mehreren betroffenen Kirchenbezirken alle Bezirkskirchenräte, befindet darüber, ob die Stelle aus der Sicht des Kirchenbezirks ganz, teilweise oder nicht besetzt werden soll und teilt seine Entscheidung dem Evangelischen Oberkirchenrat mit. Der Bezirkskirchenrat kann auch nach Nr. 3 verfahren.

6. Mitwirkung der Kirchenbezirke bei der Besetzung anderer landeskirchlicher Personalstellen

Für die Besetzung anderer als der in den Nummern 4 und 5 bezeichneten landeskirchlichen Personalstellen (z.B. Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen, Jugendreferenten/Jugendreferentinnen, andere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Angestelltenverhältnis) gibt es keine kirchengesetzliche Bestimmungen. Hinsichtlich des Personaleinsatzes von Gemeindediakonen/Gemeindediakoninnen und Bezirksjugendreferenten/Bezirksjugendreferentinnen im Bereich der Kirchenbezirke hat der Evangelische Oberkirchenrat Konzeptionen entwickelt, in deren Rahmen die Kirchenbezirke bei der Besetzung mitwirken und Mitverantwortung tragen.

II.

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1996 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1995

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Winter
(Oberkirchenrat)

Bekanntmachungen

OKR 26. 10. 1995 **Namensgebung für die neu-
errichtete Pfarrstelle der
Evangelischen Kirchengemeinde
Offenburg**

Die zum 1. August 1995 in der Evangelischen Kirchengemeinde Offenburg für den Gemeindeteil Schutterwald neuerrichtete Pfarrstelle führt den Namen „Lukasgemeinde“.

OKR 22. 9. 1995 **ISDN-Förderprogramm**
AZ 14/8

Die flächendeckende Verbreitung von ISDN-Anschlüssen wird derzeit von der Deutschen Telekom durch ein Förderprogramm forciert.

In der Zeit vom 8. März 1995 bis 31. März 1996 leistet die Deutsche Telekom Zuschüsse bis zu einer Höhe von 700,00 DM für die Einrichtung von ISDN-Telekommunikations-Anlagen. Interessenten/-innen sollten sich wegen näherer Informationen bitte unmittelbar an die Deutsche Telekom wenden.

OKR 24. 10. 1995 **Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung
der Rahmenordnung (VV-RO)**
AZ 20/1

Zur Durchführung des § 5 i.V.m. § 4 des kirchlichen Gesetzes über die Dienstverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 21. Oktober 1994 (GVBl. S. 176), erläßt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Verwaltungsvorschrift:

§ 3 Buchst. a bestimmt, daß für eine arbeitsvertragliche Anstellung im kirchlichen Dienst die Mitgliedschaft in der Landeskirche bzw. die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD die Regel ist. Steht trotz ordnungsgemäßer Stellenausschreibung eine entsprechend qualifizierte Bewerberin / ein entsprechend qualifizierter Be-

werber, die/der die Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft erfüllt, nicht zur Verfügung, sind Ausnahmen unter folgenden Bedingungen möglich:

A.

Materielle Voraussetzungen für Ausnahmen von der Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft nach § 4

1. Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 besteht, sind die europäischen Kirchen, die die Leuenberger Konkordie unterschrieben haben, sowie die Evangelisch-methodistische Kirche, die Anglikanische Kirche und die Europäisch-Festländische Brüder-Unität in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Unter der Voraussetzung, daß für die zu besetzende Funktion Lehrunterschiede nicht wesentlich ins Gewicht fallen (§ 4 Abs. 1 Satz 2), können auch **Mitglieder anderer christlicher Kirchen** im Ausnahmefall eingestellt werden.

- a) Hierunter fallen zunächst Bewerber/innen der Kirchen, die als **Vollmitglieder** in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) zusammengeschlossen sind (siehe Anlage 1).

In Kindertagesstätten können Bewerber/innen von Gemeinden, die dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland – insbesondere den Baptistengemeinden – angehören, eingestellt werden, wenn sie sich verpflichten, im Rahmen ihrer Arbeit das evangelische Taufverständnis zu akzeptieren.

- b) Bei Bewerbern/innen von Gemeinschaften, die lediglich mit **Gaststatus** der ACK (siehe Anlage) oder sonstigen freikirchlichen Gemeinden angehören, muß im Einzelfall geprüft werden, ob eine Ausnahme möglich ist (zum Verfahren siehe Abschnitt B Nr. 3).

3. **Bewerber/Innen, die keiner christlichen Kirche angehören** (§ 4 Abs. 3), dürfen im Wege der Ausnahmeregelung nur angestellt werden, für die in Satz 1 umschriebenen Arbeitsfelder (z. B. für Küche, Hausmeisterdienst, Reinigungsdienst sowie nachgeordnete Tätigkeiten in der Verwaltung).

Der in Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Fall, daß ohne die Einstellung von Nicht-Christen die Aufrechterhaltung des Dienstes nicht möglich wäre, setzt voraus, daß mehrere Stellen z. B. einer Sozialstation unbesetzt sind und dadurch die Aufrechterhaltung des Betriebes der Einrichtung in Frage steht.

Die Einstellung von Nicht-Christen für eine erzieherische Tätigkeit in evangelischen **Kindertagesstätten** ist ausgeschlossen (denkbarer Ausnahmefall z. B. Modellgruppe für muslimische Kinder, § 4 Abs. 6).

4. **Loyalitätserklärung:** Mitglieder anderer christlicher Kirchen sowie Nicht-Christen müssen in einer Erklärung (Anlage 2) bestätigen, daß sie die Grundsätze des evangelischen Bekenntnisses respektieren und sich loyal gegenüber der evangelischen Kirche verhalten (§ 4 Abs. 4).

B.

Verfahren für die nach § 5 erforderliche Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrats

1. Für Einstellungen von Bewerber/innen der unter Abschnitt A Nr. 1 aufgeführten Kirchen bedarf es aufgrund der Gleichstellung keiner **Einwilligung**.
2. **Allgemein erteilt wird die Einwilligung** (mit Ausnahme von Leitungsfunktionen)
 - für den Bereich der Kindertagesstätten, der Gemeindekrankenpflege, der Nachbarschaftshilfe, der stationären Altenhilfe sowie der sonstigen kirchlichen Sozialarbeit,
 - für den Wirtschafts- und Verwaltungsdienst,
 für Bewerber/innen, die einer der folgenden Mitgliedskirchen der ACK angehören:
 - a) Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden,
 - b) dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (für den Bereich Kindertagesstätten mit der sich aus Abschnitt A Nr. 2 Buchst. a ergebenden Einschränkung),
 - c) der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland,
 - d) der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK),
 - e) der Evangelisch-reformierten Kirche in Niedersachsen,
 - f) der Römisch-katholischen Kirche,
 - g) dem Katholischen Bistum der Altkatholiken in Deutschland,
3. Anträge auf Einwilligung zu einer Ausnahme von der Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft sind jeweils vor der Entscheidung über die Einstellung dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen bei Bewerbern/innen
 - a) die keiner christlichen Religionsgemeinschaft angehören,
 - b) die für Leitungsaufgaben vorgesehen sind,
 - c) die Mitglieder einer sonstigen in der ACK zusammengeschlossenen Kirche sind (soweit nicht die allgemeine Einwilligung nach Abschnitt B Nr. 2 erteilt ist),

- d) von Kirchen und Gemeinschaften, die in der ACK lediglich Gaststatus haben,
- e) von Kirchen und Gemeinschaften, die nicht an der ACK beteiligt sind.

C.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift findet ab 1. Januar 1996 Anwendung. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Bekanntmachung vom 10. März 1992 (GVBl. S. 87) aufgehoben.

Anlage 1

Mitglieds- und Gastkirchen in der ACK:

- A. Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) sind:
 1. Die Evangelische Kirche in Deutschland,
 2. die Römisch-katholische Kirche (Deutsche Bischofskonferenz),
 3. die Griechisch-Orthodoxe Metropolie in Deutschland,
 4. das Katholische Bistum der Altkatholiken in Deutschland,
 5. der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland,
 6. die Evangelisch-methodistische Kirche,
 7. die Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland,
 8. die Europäisch-Festländische Brüder-Unität (Hermhuter Brüdergemeine),
 9. Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland,
 10. die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen,
 11. die Heilsarmee in Deutschland,
 12. die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK),
 13. die Russische Orthodoxe Kirche von Berlin und Deutschland,
 14. die Koptische Orthodoxe Kirche.
- B. Mit Gaststatus sind aufgenommen:
 1. Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland,
 2. Christlicher Gemeinschaftsverband Müllheim/Ruhr GmbH,

3. Apostelamt Jesu Christi (nicht in der ACK Baden-Württemberg)
4. Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten (nicht in der ACK Baden-Württemberg)

Anlage 2

Erklärung

Zum Arbeitsvertrag vom

Ich verpflichte mich die Grundsätze des evangelischen Bekenntnisses zu respektieren und mich loyal gegenüber der Evangelischen Landeskirche in Baden zu verhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitarbeiters/
der Mitarbeiterin

OKR 30. 10. 1995 **Gebäudeversicherung für kirchliche Gebäude ab 1.1. 1996 und künftige Schadensbearbeitung**
AZ 60/751

Durch Rundschreiben an die Kirchengemeindeämter, und die keinem Rechnungsamt angeschlossenen Kirchengemeinden vom 11.11.94 (AZ 60/752) war auf den erst zum 1. Januar 1996 möglichen Abschluß eines Sammel-Versicherungsvertrages mit der Nachfolgeorganisation der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt hingewiesen worden. Dieser Vertrag ist inzwischen mit einigen wesentlichen Verbesserungen gegenüber den für die bisherigen Einzelverträge geltenden Bedingungen (FEVB bzw., für neu angemeldete Gebäude, GVB 94 Wohngebäude oder GVB 94 Gewerbe) mit der Gebäudeversicherung Baden-Württemberg AG in Stuttgart abgeschlossen worden. Der bisher in diesem Umfang ausschließlich in unserem Bundesland z.Z. der Monopolversicherung vorgesehene Versicherungsschutz für sogenannte Elementarschäden konnte grundsätzlich übernommen werden. In diesem Bereich sind folgende Selbstbehalte vereinbart: 10.000,00 DM für Erdbeben; 5.000,00 DM für Hochwasser, Überschwemmung, Schneeeindruck, Lawinen, Erdbeben und Erdfall; 2.000,00 DM für Sturm und Hagel.

Die vom Versicherer in einigen Fällen aufgrund mehrfacher Elementarschäden zum Jahresende 1995 ausgesprochenen Änderungskündigungen sind zwar grundsätzlich zulässig, werden jedoch durch den Abschluß unseres Sammel-Versicherungsvertrages gegenstandslos.

Soweit Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchliche Stiftungen Prämienrechnungen für das lfd. Kalenderjahr noch nicht bezahlt haben, wird um unmittelbare Erledigung gebeten. Sofern trotz des Sammel-Versicherungsvertrages für 1996 Prämienforderungen bei den von diesem Sammelvertrag erfaßten kirchlichen Körperschaften eingehen wird gebeten, diese umgehend dem Evangelischen Oberkirchenrat, Referat 8, Bereich Sachversicherungen, zuzuleiten.

Künftige Schadensmeldungen im Risikobereich Gebäude- Feuer- und Elementarschäden sind unverzüglich und unmittelbar an ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH, 32754 Detmold, zu richten. Schäden bis zu 5.000,00 DM werden von der ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH im Auftrag der Gebäudeversicherung unmittelbar reguliert.

Stellenausschreibungen

I. **Gemeindepfarrstellen** **Erstmalige Ausschreibungen**

Höchenschwand-Häusern (Kirchenbezirk Hochrhein)

Unsere Pfarrerin übernimmt nach knapp 10jähriger Tätigkeit in Höchenschwand-Häusern zum 15. Dezember 1995 ein Dekansamt. Deshalb ist die Pfarrstelle neu zu besetzen.

Höchenschwand und Häusern sind zwei wunderschöne Ferienorte im südlichen Schwarzwald. Die Evangelischen bilden dort eine kleine Diasporagemeinde mit 675 Gemeindegliedern, die seit 1988 selbständig ist. Dazu kommen in Höchenschwand die Patientinnen/Patienten von 6 Sanatorien (900 Betten).

In Höchenschwand befinden sich auch die moderne, in Zeltform gebaute Kirche, das Gemeindehaus und das 1992 gebaute Pfarrhaus. Die drei Gebäude stehen auf einem großen Grundstück, das für Kinder ideale Spielmöglichkeiten bietet.

Die Gemeindegemeinschaft ist verzahnt mit der Kurseelsorge. Das rege Gemeindeleben wird von den Kur- und Feriengästen mitgeprägt. Die Gottesdienste und sonstigen Veranstaltungen sind meist sehr gut besucht. In Höchenschwand findet jeden Sonntag nach dem Gottesdienst ein Teetrinken im Gemeindehaus statt. Ein reger Mitarbeiterinnenkreis gestaltet den Kindergottesdienst, der während des Hauptgottesdienstes im Gemeindehaus stattfindet. In Häusern ist an jedem 1. Sonntag im Monat abends in der katholischen Kirche evangelischer Gottesdienst.

Der Kirchengemeinderat ist aufgeschlossen und engagiert. Es bestehen in der Gemeinde ein selbständig arbeitender Frauenkreis, ein Frauentreff mit Kindern (Krabbelgruppe) und ein Blockflötenkreis, der Familiengottesdienste, die zweimal im Jahr stattfindenden Seniorennachmittage und andere Veranstaltungen musikalisch gestaltet. Das Gemeindefest ist jedes Jahr ein Höhepunkt des Gemeindelebens.

Nebenamtlich sind eine erfahrene Sekretärin (8 Wochenstunden), ein Organist (4), ein Küster (3), ein Hausmeister (7,5) und eine Putzfrau (4,5) beschäftigt.

Zur Aufgabe der Pfarrerin / des Pfarrers gehören 4 Wochenstunden Religionsunterricht. Die ökumenische Zusammenarbeit ist gut.

Alle Schularten sind in der Nähe: in Höchenschwand Grund- und Hauptschule, in St. Blasien Real-, Wirtschaftsschule und Gymnasium. In und um Höchenschwand gibt es eine Fülle von Freizeitangeboten. Die Einkaufsmöglichkeiten und kulturellen Angebote in der Umgebung sind gut. Freiburg und die großen Städte der Schweiz sind in etwa einer Autostunde erreichbar.

Wir wünschen uns für unsere Gemeinde eine engagierte, flexible Pfarrerin / einen engagierten, flexiblen Pfarrer mit der Bereitschaft, sich auf neue Menschen, neue Situationen und Anregungen einzulassen und sich und ihre/seine Gaben in die Gemeinde einzubringen. Dabei kann und soll der Freiraum, den die Kurseelsorge bietet, durch eigene Ideen und Kreativität gestaltet werden.

Auskunft erteilt für den Ältestenkreis: Frau Ute Sebulke, Auf dem Buck 4, 79837 Häusern, Telefon 07672/1395, und das Dekanat in Waldshut, Telefon 07751/6630.

Radolfzell, Christusgemeinde-West (Kirchenbezirk Konstanz)

Zum 1. Oktober 1995 ist die Pfarrstelle der Christusgemeinde-West in Radolfzell freigeworden. Der bisherige Stelleninhaber hat nach 13 Jahren die Pfarrstelle gewechselt.

Radolfzell liegt in reizvoller Landschaft an einer weiten Bucht des westlichen Bodensees. Mittelständische Industriebetriebe, Behörden mit überregionaler Bedeutung und der Kurbetrieb auf der Halbinsel Mettnau prägen die Stadt. Sie ist zwischen Konstanz und Singen zentral und verkehrsgünstig gelegen und hat alle Schularten am Ort. Radolfzell hat insgesamt 25.000 Einwohner. Die 5.400 Evangelischen wohnen im Bereich der Stadt Radolfzell und in 5 Stadtteilen mit dörflicher Prägung nördlich und östlich der Kernstadt.

Die Kirchengemeinde besteht aus 2 Pfarrgemeinden (Ost-West). Die Pfarrgemeinden arbeiten in allen Arbeitsfeldern und Gremien zusammen, so tagen etwa die beiden Ältestenkreise gemeinsam. Die Pfarrgemeinde Radolfzell-West zählt mit den Stadtteilen Stahringen (200 Evangelische) und Güttingen (180 Evangelische) 2.600 Mitglieder.

Zum Gemeindezentrum gehören die 1967 gebaute Kirche mit Gemeindesaal, Pfarrhaus und Pfarramt. Unmittelbar benachbart ist das zweite Pfarrhaus und das Kindergartengebäude, in dessen Untergeschoß sich die Jugendräume befinden. Das rege Gemeindeleben in vielfältigen Gruppen und Kreisen äußert sich in einem guten Besuch der Gottesdienste, die im Wechsel von

beiden Pfarrern gehalten werden (auch in den Außenorten). Mit der Pfarrstelle sind 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

In der Gemeinde arbeitet zur Zeit eine Gemeindediakonin, die die Kinder- und Jugendarbeit sowie den Gemeindeaufbau in den Außenorten zum Schwerpunkt hat. Eine hauptamtliche Kantorin (A-Musikerin) hat die B-Kirchenmusikerstelle inne und gestaltet vielbeachtete Konzerte mit der Kantorei und an der Orgel. Der seit über 40 Jahren bestehende Posaunenchor wird nebenberuflich geleitet. Weitere hauptamtliche Mitarbeiter sind 2 Sekretärinnen (beide halbtags) und der hauptberufliche Kirchendiener. Im Kindergarten arbeiten 3 Erzieherinnen und 3 Praktikantinnen. Außerdem trägt eine große Zahl von Ehrenamtlichen die weiteren Aktivitäten des Gemeindelebens. Aufgrund der bisherigen guten Erfahrungen wünscht sich die Gemeinde eine Fortführung der bestehenden Zusammenarbeit. Dabei sollte die Aufteilung der Arbeitsbereiche weiterhin nach Absprache erfolgen. Diese Arbeitsteilung kann wie bisher flexibel gestaltet werden. Die Gemeinde ist offen für einen Pfarrerin oder einen Pfarrer. Bewerberinnen/Bewerber, die in einer solchen Zusammenarbeit Chancen für sich und die Gemeinde sehen, finden hier eine gute Grundlage und eine für eigene Ideen und Fähigkeiten offene Gemeinde.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Herr Bock, Telefon 07732/58452, die Vorsitzende des Ältestenkreises West, Frau Heine, Telefon 07732/52591, und Herr Pfarrer Heck (Christusgemeinde Ost), Telefon 07732/2014.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

20. Dezember 1995

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Patronatspfarrstellen **Erstmalige Ausschreibungen**

Hüffenhardt (Kirchenbezirk Mosbach)

Die Patronatspfarrstelle Hüffenhardt wird auf den 1. Mai 1996 durch Zuruhesetzung des Stelleninhabers frei. Das geräumige Pfarrhaus (erbaut 1752) wurde 1982 in einen erfreulich guten und dem heutigen Standard entsprechenden Zustand versetzt. Die Kirche (erbaut 1738) wurde außen gründlich und innen teilweise renoviert. Die historische Overmannorgel (1814) wurde 1982 restauriert. Es finden regelmäßige Orgelmusiken statt.

Zur Pfarrstelle Hüffenhardt gehören 987 Gemeindeglieder. 10% der Gemeinde sind in den kirchenmusikalischen Gruppen, dem Kirchenchor, der Jugendkantorei, dem Kinderchor, den Flötenkreisen und dem Posaunenchor engagiert. Dazu gibt es derzeit einen Jugendkreis, einen Frauenkreis und einen Hauskreis. Für die Gemeindearbeit in Hüffenhardt steht im Pfarrhaus ein Gemeindesaal und im Alten Kindergarten ein Gemeindesaal mit Küche zur Verfügung. Ein Gemeindehausneubau ist in Planung.

Zu betreuen sind auch ein von der politischen Gemeinde im Jahr 1979 erbauter dreigruppiger Kindergarten und das Kreisaltersheim des Neckar-Odenwald-Kreises.

Die Pfarrerin / der Pfarrer von Hüffenhardt versieht auch die 4,5 km entfernte selbständige Kirchengemeinde Kälbertshausen mit 348 Gemeindegliedern. In der 1973 renovierten Kirche ist sonntäglicher Gottesdienst. Im Untergeschoß des 1989 renovierten Pfarrhauses treffen sich regelmäßig der Kindergottesdienst, 2 Jungscharen, der Jugendkreis, der Seniorenkreis und der Gesprächskreis. Ein eingruppiger Kindergarten in der ehemaligen Schule ist zu betreuen.

Das ausgezeichnete Verhältnis zur katholischen Kirchengemeinde findet seinen Ausdruck in regelmäßigen ökumenischen Gottesdiensten, in Schulgottesdiensten, im ökumenischen Gemeindefest und im ökumenischen Kinderchor.

Die Grundschule befindet sich in Hüffenhardt, alle anderen Schularten in der Umgebung (Entfernung 5 km bis 14 km).

Zum Deputat gehören 8 Wochenstunden Religionsunterricht.

Die Gemeinden sind an das Rechnungsamt in Mosbach angeschlossen. Beide sind auch Mitglied in der Evangelischen Diakoniestation in Mosbach.

Eine große Zahl von hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern steht der Pfarrerin / dem Pfarrer zur Seite und wünscht sich ein fruchtbares Miteinander und gute Ideen für den Gemeindeaufbau.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der das Evangelium fröhlich und verständlich verkündigt, sich in besonderer Weise als Seelsorgerin/Seelsorger versteht, ein offenes Ohr für die Belange der Kirchenmusik hat, regen Kontakt zu Gemeindegliedern pflegt und die/der zu vertrauensvoller Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern, besonders zu jungen Gemeindegliedern bereit ist.

Auch der Kirchenbezirk freut sich über die Mitarbeit der zukünftigen Pfarrerin / des zukünftigen Pfarrers von Hüffenhardt und Kälbertshausen.

Die Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – bis spätestens

20. Dezember 1995

mit einem Lebenslauf an Christoph Freiherr von Gemmingen-Guttenberg, Burg Guttenberg, 74855 Haßmersheim, mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Haltingen (Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Haltingen wurde mit dem 1. Oktober 1995 frei, da der bisherige Pfarrstelleninhaber nach 20jähriger Dienstzeit in der Gemeinde in den Ruhestand tritt.

Haltingen gehört politisch zur Großen Kreisstadt Weil am Rhein. Es liegt im Dreiländereck nur wenige Kilometer von Basel und vom Elsaß entfernt in reizvoller landschaftlicher Lage. Die Grenznahe ist Bereicherung und Herausforderung zugleich. Der Ort zählt zur Zeit etwa 6.900 Einwohner, von denen 3.275 evangelisch sind. Es herrscht rege Bautätigkeit. Grund- und Hauptschule befinden sich im Ort, alle weiterführenden Schulen sind in Weil oder im nahegelegenen Lörrach.

Am Fuße des Rebbergs, vom Friedhof umgeben, steht unsere St. Georgskirche (1139). Die letzte Außenrenovierung wurde 1985 durchgeführt. Eine Innenrenovierung ist vorgesehen. – Das Pfarrhaus, unterhalb der Kirche liegend, stammt aus dem 18. Jahrhundert; es wurde zuletzt 1986 von außen erneuert. Es enthält die Pfarrwohnung mit 5 Zimmern und 2 Dachkammern sowie das Dienstzimmer. Zum Pfarrhaus gehört ein Schopf mit Pkw-Einstellplatz und ein großer Pfarrgarten. – Nur wenige Meter vom Pfarrhaus entfernt steht das Gemeindehaus mit Gemeindesaal, Gruppenräumen und Pfarramtsbüro.

Das Gemeindehaus ist Treffpunkt für die verschiedenen Gemeindegruppen und -kreise, die unter selbständiger Leitung das Gemeindeleben bereichern. Hier finden auch die Chorproben unseres Kirchenchores und des Gesangsvereins statt. Im Gemeindehaus trifft sich auch der CVJM.

Die Krankenpflege ist in der Obhut der Diakoniestation Weil am Rhein / Vorderes Kandertal e.V. Die soziale Beratungsarbeit leistet das Diakonische Werk Weil am Rhein, das auch das Aussiedlerheim im Bereich der Kirchengemeinde betreut.

Das ökumenische Miteinander sowie die positive Einstellung zur Chrischona-Gemeinschaft und zur örtlichen AB-Gemeinschaft sollte weiterhin gepflegt werden.

Zum Dienstauftrag der Gemeindepfarrerin / des Gemeindepfarrers gehört ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht.

Der Pfarrstelleninhaber wird derzeit von einem Pfarrvikar unterstützt. Für die Büroarbeit steht eine Pfarramtssekretärin (19,25 Stunden/Woche) zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Lörrach angeschlossen.

Mittelpunkt des Gemeindelebens ist der Gottesdienst. Wir wünschen uns eine Gemeindepfarrerin / einen Gemeindepfarrer, die / der Mut macht zum Gottesdienst, bibelbezogen und lebensnah predigt und den Gottesdienst einladend gestaltet. Wir erwarten eine kontaktfreudige, engagierte Pfarrerin / einen kontaktfreudigen, engagierten Pfarrer, die / der Freude daran hat, die einzelnen kirchlichen Gruppen zusammenzuhalten und sie geistlich zu führen. Wir hoffen auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die durch ihre Arbeit / der durch seine Arbeit in das Ortsgeschehen hineinwirkt und damit die Jahrhunderte alte Tradition des Zusammenwirkens von Kirchen- und Ortsgemeinde unter den heutigen Möglichkeiten weiterführt.

Wir werden bemüht sein, daß sich unsere neue Pfarrerin / unser neuer Pfarrer in der Gemeinde wohlfühlt und ein Stück neue Heimat findet.

Für weitere Fragen und Informationen stehen der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Herr Kurt Enderlin, Willi-Baumann-Straße 6a, 79576 Weil am Rhein-Haltingen, Telefon 07621/62700, sowie das Dekanat Lörrach gerne zur Verfügung.

Langensteinbach (Kirchenbezirk Alb-Pfingst)

Langensteinbach bildet mit 6.200 Einwohnern / 3.400 Evangelischen den größten Ortsteil der politischen Gemeinde Karlsbad. Durch Rehabilitationsklinik, Freibad, Sportzentrum, Fachärzte und Einkaufsmärkte wurde der Ort auch zum Zentrum der Gemeinde. Nach Ettlingen und Karlsruhe besteht Straßenbahnverbindung, Pforzheim kann mit dem Bus erreicht werden, ein Autobahnanschluß ist vorhanden. Am Ort sind neben der Grund-, Haupt- und Realschule auch Gymnasium und Musikschule, sowie eine Körperbehindertenschule des Landkreises. Langensteinbach ist eine gewachsene, moderne Landgemeinde mit großem Neubaugebiet.

Zur Kirchengemeinde gehört ein geräumiges Pfarrhaus. Die Pfarramtssekretärin ist mit 20 Wochenstunden angestellt. Eine engagierte Gemeindediakonin wirkt in der Gemeinde. Für die kirchenmusikalische Arbeit eignen sich Orgel und Kirchenraum ganz besonders. Neben

den regelmäßigen Beiträgen von Kirchen- und Posaunenchor wird das Gemeindeleben auch alljährlich durch mehrere Konzerte bereichert. Die Kirchengemeinde betreibt einen 4gruppigen Kindergarten, dessen Gebäude 1993 grundlegend renoviert und umgebaut wurde. Am Neubau des Gemeindezentrums konnte kürzlich Richtfest gefeiert werden. Die vielen engagierten Mitarbeiter und jungen Familien in unserer Gemeinde erwarten im neuen Gebäude ganz neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit. Hauskreise nehmen aktiv am Gemeindeleben teil. Neben Jungscharen und Jugendkreis hat sich auch eine offene Jugendarbeit im Bistro-Stil etabliert. Der Kirchengemeinderat arbeitet bei der Umsetzung von Beschlüssen aktiv mit und übernimmt in vielen Bereichen selbständige Verantwortung. Gemeindeaufbau ist ihm ein besonderes Anliegen.

Parallel zum Sonntagsgottesdienst bieten das Bibelheim Bethanien des AB-Vereins und die Bibelkonferenzstätte Langensteinbacher Höhe e.V. einen eigenen Gottesdienst am Ort an. Mit beiden Einrichtungen bestehen, ebenso wie zur katholischen Gemeinde, gute Kontakte. Eine geschwisterliche Zusammenarbeit wird gepflegt (Allianzgebet, Verkündigungswoche ...). In der Seniorenresidenz hält die Kirchengemeinde im 14täglichen Wechsel mit der katholischen Gemeinde Wochengottesdienste. Im Rehabilitationskrankenhaus ist eine eigene Krankenhauspfarrstelle und in der Körperbehindertenschule eine Sonderpfarrstelle eingerichtet. Die Diakoniestation Karlsbad hat ihre Zentrale in einem Gebäude unserer Gemeinde.

Nach dem Wechsel des Gemeindepfarrers in eine andere Gemeinde ist die Pfarrstelle neu zu besetzen. Wir wünschen uns einen Pfarrer, der kontaktfreudig ist und mit Erfahrung die vielen, weitgehend selbständig arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen sowie die Gemeindeglieder seelsorgerlich begleiten kann. Er sollte sich in einer pietistisch geprägten Gemeinde wohlfühlen und in den Gemeindeaufbau gerne eigene Impulse einbringen. Eine Strukturierungs- und Organisationsgabe erleichtern die Arbeit in der großen Gemeinde sicher. Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt 6 Wochenstunden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Dekan H.-U. Schulz, Telefon 07240/1738 oder den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Harald Becker, Telefon 07202/9306-14.

Mannheim, Gethsemanegemeinde (Kirchenbezirk Mannheim)

Nach 19 Dienstjahren in unserer Gemeinde übernahm der bisherige Stelleninhaber eine neue Aufgabe.

Die Gemeinde sucht ab 1. Dezember 1995 eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar (Job-Sharing), die / der / das in einer aktiven Gemeinde arbeiten möchte.

Wie sieht Ihre neue Gemeinde aus?

Geographische und bauliche Beschreibung

Gut ausgestattetes Gemeindezentrum (1966), modernes Pfarrhaus (6 Zimmer), ruhige Lage, gute Nahverkehrsverbindung zur City.

Gottesdienst im 1994 neugestalteten, großen Saal des Gemeindezentrums.

Küche und 4 weitere gut ausgestattete Räume für Gemeinde- und Gruppenarbeit.

Kindergarten (3 Gruppen) auf dem Gelände des Gemeindezentrums, großes Freigelände für Kindergarten und Gemeindeaktivitäten.

Wohnbebauung: Sozialer Wohnungsbau sowie Ein- und Zweifamilienhäuser.

Zahl der Gemeindeglieder: ca. 2.300.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Personal

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter: Gemeindeglied, Sekretärin (halbtags); Hausmeister/Kirchendiener, 6 Erzieherinnen einschließlich Leiterin.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter: 8 Kirchenälteste, 1 Prädikant, ca. 70 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Aktivitäten in der Gemeinde

Gottesdienst

Für Großstadtverhältnisse gute Gottesdienstbesuche. Kirchenälteste und Mitarbeiter wirken regelmäßig am Gottesdienst mit. Für den Kindergottesdienst am Sonntag wurde eine neue Form entwickelt. Ca. 30 Kinder treffen sich 8-10mal jährlich samstags. Am darauffolgenden Sonntag gestaltet das Kindergottesdienstteam mit dem Pfarrer den Familiengottesdienst.

Kinder- und Jugendarbeit

Diese Arbeit wird überwiegend von der Gemeindeglied geleitet. Sie wird dabei von einem engagierten Team unterstützt. Die Gemeinde hat 5 Kindergruppen, einen offenen Treff für Jugendliche und eine Gruppe junge Erwachsene. In den Herbstferien findet traditionell eine Kinder-Bibelwoche statt (ca. 80 Kinder). Kinderfreizeiten und verschiedene Projekte ergänzen das Angebot.

Erwachsenenarbeit

Es bestehen folgende Kreise: Singkreis, Frauenkreis, Männerkreis, Bibelkreis, Bastelkreis, mehrere Gymnastik- und Ballettgruppen, Oekumenischer Gesprächskreis, Besuchsdienst, offener Abend (monatlich), Gemeindefest, Adventsbasar.

Sonstiges

Eine evangelisch-koreanische Gemeinde hält ebenfalls regelmäßig Gottesdienst in unseren Räumen. Zu den evangelischen und katholischen Nachbargemeinden

bestehen gute Kontakte. Von einigen Mitarbeitern werden übergemeindliche Aufgaben wahrgenommen.

Alle Aktivitäten haben das Ziel, das Evangelium in unserem Gemeindebereich gut und zeitnah zu verkünden. Mit geselligen Veranstaltungen werden auch der Kirche fernstehende Gemeindeglieder angesprochen.

Unsere Wünsche an die neue Pfarrerin / den neuen Pfarrer

Die Gemeinde stellt sich vor, daß Sie das Wort Gottes bibelbezogen und glaubhaft in dem Stadtteil verkündigen und Freude daran haben, mit einem engagierten Mitarbeiterkreis zusammenzuarbeiten.

Die Gemeinde freut sich darauf, auch Ihre Schwerpunkte kennenzulernen.

Schauen Sie sich die Gemeinde an oder lassen Sie sich den letzten Visitationsbericht zuschicken.

Die Vakanzvertretung wird zur Zeit von einem Pfarrvikar ausgeführt, der ebenfalls beabsichtigt, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben. Das Pfarrhaus wird bis April 1996 von einer Vikarfamilie bewohnt.

Bitte rufen Sie an bei der Vorsitzenden des Ältestenkreises, Frau Rita Czerwinski, Telefon 0621/7624397, oder informieren Sie sich beim Evangelischen Dekanat Mannheim M 1,1, 68161 Mannheim.

Pforzheim, Altstadtgemeinde

(Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)

Unser Pfarrer hat nach 12jähriger Tätigkeit hier eine andere Gemeinde übernommen; deshalb suchen wir seit 1. September 1995 wieder eine Pfarrerin / einen Pfarrer.

Pforzheim mit 110.000 Einwohnern liegt landschaftlich schön am Rand des Nordschwarzwaldes, bietet ein umfassendes Schulsystem und ist gekennzeichnet durch Klein- und Großbetriebe (nicht nur) der Gold- und Schmuckindustrie. Pforzheim ist aber auch eine sehr alte Stadt und begeht in diesem Jahr das Jubiläum seiner Benennung als Stadt vor 800 Jahren und seiner Wiederbegründung als (ehemals römische) Siedlung vor 1750 Jahren. Im Kern dieser Siedlung liegt unsere Kirche, die sich wertvolle Spuren aus den wichtigen Epochen der Stadtgeschichte bewahren konnte (seit 1159).

Unsere Gemeinde mit 2.200 Mitgliedern – eine von 15 innerstädtischen Pfarrgemeinden – liegt im Ostteil der Stadt und weist vielfältige Strukturen auf – mit allen ihren möglichen Einflüssen auf unser Gemeindeleben: Traditionsbewußte Oststädter leben neben den nach 1945 Hinzugezogenen, Aussiedlern und Ausländern, die den Stadtteil – sichtbar durch ihre Moschee – beleben.

Die Arbeit in klein- und mittelständischen Betrieben, auch drei große Firmen, prägen den Alltag in der Pforzheimer Oststadt. Der Anteil der Jugendlichen und Kinder ist hoch, aber auch die Zahl Alleinstehender und Älterwerdender: Es herrscht ein friedliches Miteinander.

Wir wünschen uns Belebung und Unterstützung für unsere gemeindlichen Gruppenaktivitäten (Kinder- und Jugendgruppen, Gesprächskreis für Erwachsene, Besuchsdienst, Seniorenkreis) und auch Bereitschaft, die von uns eingeschlagenen neuen Wege der gottesdienstlichen Verkündigung weiterzugeben.

Wenn Sie aufgeschlossen sind für solche neuen Wege, sozial engagiert und bereit zu geduldiger seelsorgerischer Begleitung für Jung und Alt, auch offen für das oekumenische Miteinander in unserem Stadtteil, freuen wir uns auf eine künftige gemeinsame Gemeindeleitung. Ein Stellensplitting in der Besetzung ist für uns diskutabel.

Zur Gemeinde gehören 2 lebendige Kindergärten; als hauptamtliche Mitarbeiterinnen eine Kirchendienerin-Hausmeisterin und eine Pfarramtssekretärin (24 Wochenstunden). Die Kirchenmusik muß nebenamtlich gesehen werden. Wir haben eine kunsthistorisch wichtige, schöne Kirche, ein vielseitig nutzbares großes Gemeindehaus und ein geräumiges Pfarrhaus, alles beieinander in verkehrsberuhigter Grünanlage; die Gebäude sind in sehr gutem baulichen Zustand.

Zur Pfarrstelle gehört ein Religions-Unterrichtsdeputat von 6 Wochenstunden.

Ihre Arbeit begleitet – neben den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ein Ältestenkreis, der sich im November mehrheitlich zur Wiederwahl stellt.

Wenn Sie sich genauer informieren wollen, rufen Sie doch an bei der Vorsitzenden des Ältestenkreises, Frau Bänisch, Telefon 07231/650192, beim zuständigen Dekanat, Telefon 07231/25077, oder kommen Sie einmal vorbei. Wir zeigen Ihnen alles.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

6. Dezember 1995

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

IV. Sonstige Stellen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3 Stelle einer theologisch-pädagogischen Mitarbeiterin bei der Frauenarbeit

Die Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden sucht eine Mitarbeiterin,

- die über gute Erfahrungen sowohl in Frauen- als auch Kirchenarbeit verfügt,
- Kenntnis hat von Themen und Anliegen, mit denen sich Frauen in den vergangenen Jahren in Kirche und Gesellschaft zu Wort gemeldet haben,
- die fähig ist, in Zusammenarbeit mit anderen, Konzepte zu entwickeln, welche die Initiativen von Frauen fördern, unterstützen und vernetzen.

Die Stelleninhaberin ist Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle der Frauenarbeit und ist der theologischen Leitung zugeordnet. Ihr Dienstsitz ist Karlsruhe.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- Informationen, Austausch- und Begegnungsmöglichkeiten für in der Landeskirche tätige Frauen zu organisieren,
- Konzepte für Aus- und Fortbildungsangebote zu entwickeln.

Dazu braucht die Mitarbeiterin sowohl die Fähigkeit zum Umgang mit den Handlungsmöglichkeiten einer Landesstelle als auch zur Kooperation mit Ehrenamtlichen.

Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Von der Bewerberin wird eine der übertragenen Aufgabe angemessene Ausbildung erwartet. Üblicherweise sind das Studiengänge an Fachhochschulen und ihnen vergleichbare Ausbildungsstätten. Nachgewiesene Fortbildungen werden beachtet. Ebenso werden ehrenamtliches Engagement, Familien- und Erziehungsarbeit als qualifizierend anerkannt.

Anfragen sind zu richten an:

Eva Loos, theol. Leiterin der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden, Blumenstr. 5, 76133 Karlsruhe, Telefon 0721 9175-321.

Die Bewerbungen sind bis spätestens

15. Dezember 1995

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat – Personalreferat – Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.